Stand: April 2025
Herausgeber: Projektteam Familiengerechte DHBW
Titel: Leitfaden Studieren in der Schwangerschaft und mit Kind

Studieren in der Schwangerschaft und mit Kind: ein Leitfaden

Falls Sie ein Kind erwarten oder haben, bieten sich verschiedene Ansatzpunkte zur Gestaltung Ihres DHBW-Studiums in dieser ebenso erfüllenden wie herausfordernden Lebensphase an.

Ihre persönlichen Ansprechpartner*innen

Falls Sie ein Kind erwarten oder haben, empfehlen wir Ihnen, dies **so früh wie möglich sowohl Ihrem Dualen Partner als auch der DHBW Mannheim mitzuteilen**. An der DHBW stehen Ihnen die Leitung Ihres Studiengangs (SGL) und das Servicezentrum Studium und Lehre (SSL) für Fragen zum weiteren Verlauf Ihres dualen Studiums gerne zur Verfügung.

Wenden Sie sich zudem an die vertrauliche Studienberatung in der DHBW Mannheim oder die Beratungsstellen des Studierendenwerks Mannheim. Diese und andere Anlaufstellen leisten keine Rechtsberatung, können aber sehr hilfreich sein bei der Klärung diverser z. B. finanzieller Fragen. Im Bedarfsfall können Sie (oder die von Ihnen eingebundenen Personen) jederzeit das Prüfungsamt einbeziehen. Sie entscheiden darüber, ob Sie die Studienberatung von ihrer obligatorischen Schweigepflicht entbinden, um diese z.B. in Ihr Gespräch mit der SGL einzubeziehen oder externe Unterstützungsangebote zu nutzen.

Ihre Schutzrechte

Wenn Sie ein Kind erwarten, sollten Sie Ihre **Rechte nach dem Mutterschutzgesetz** (MuSchG) in Anspruch nehmen. Dafür ist die **Meldung** Ihrer Schwangerschaft und Stillzeit beim Dualen Partner bzw. bei der DHBW Mannheim **nicht verpflichtend, aber notwendig**.

Wenn Sie die DHBW informieren, ist diese ihrerseits zur Meldung Ihres Namens und des Entbindungstermins an das Regierungspräsidium verpflichtet, um Ihre Schutzrechte abzusichern. Die Meldepflicht gilt auch für Studentinnen, die ihre Schwangerschaft erst mit einem Beurlaubungsantrag bekanntgeben (Näheres siehe unten), sowie für jene, die erst ab der Stillzeit studieren.

Der **Gültigkeitszeitraum** der Schutzrechte beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet acht Wochen (in Ausnahmefällen 12 Wochen) nach der Entbindung. In dieser Zeit besteht insbesondere ein **Kündigungsverbot** für Ihren Dualen Partner.

Während und nach den Schutzfristen kann eine Facharzt- (nicht unbedingt gynäkologische) Praxis oder eine Hebamme zum Schutz Ihres Kindes oder Ihrer Person schriftlich ein **Beschäftigungsverbot** erklären. Die Theoriephasen – und damit auch die Prüfungsphasen – können ausdrücklich davon ausgenommen werden. In jedem Fall müssen Sie Ihrer SGL, dem SSL und Ihrem Dualen Partner direkt eine Kopie dieses schriftlichen Beschäftigungsverbots zusenden!

Sie können Ihr Studium unterbrechen

Auch ohne das genannte Beschäftigungsverbot haben Sie in der genannten Schutzfrist das **Recht auf eine Freistellung** von allen oder von ausgewählten Veranstaltungen und Prüfungen. Sie können im Austausch mit den genannten DHBW-Anlaufstellen abwägen, in welcher Weise Sie dieses Recht nutzen. **Die Anforderungen des DHBW-Studiums können zwar insgesamt** (z. B. gemessen an den ECTS-Punkten) **nicht gekürzt, grundsätzlich aber zeitlich entzerrt werden**.

So können Sie für die Zukunft (d. h. nicht rückwirkend) einen **Antrag auf Beurlaubung** stellen. Im Fall einer Schwangerschaft sollte dies rechtzeitig vor Beginn der Mutterschutzfrist geschehen. Der Antrag kann auch Zeiten vor oder nach den Mutterschutzfristen umfassen. Fügen Sie dem Antrag bitte eine fachärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft bei und besprechen sie diesen zunächst mit Ihrem Dualen Partner, bevor sie ihn bei der SGL und im SSL einreichen.

Das oben genannte Kündigungsverbot in den Schutzfristen sowie die Möglichkeit der Beurlaubung gelten auch in der sogenannten **Elternzeit**. Diese können Mütter und (ab Geburt ihres Kindes) Väter, z. B. im Anschluss an die oben genannte Beurlaubung, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen. Der Antrag sollte – grundsätzlich vor Beginn der Theoriephase – gestellt werden, sobald die Elternzeit absehbar ist. Davon dürfen Sie bis zu zwei Jahre aufsparen und 3.8.bis zur Vollendung des achten Lebensjahres nutzen.

Der Antrag ist bis spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit an den Arbeitgeber zu richten. Sie sollten mit Ihrem Arbeitgeber klären, wie die Anrechnung von Mutterschutz und Elternzeit auf das duale Studium gehandhabt wird und ob damit eine Verlängerung des Vertrages möglich ist. Auch deutlich vor einem später geplanten **Wiedereinstieg** nach Mutterschutz oder Elternzeit empfehlen wir Ihnen, erneut das Gespräch mit Ihrer SGL und Ihrem Dualen Partner zu suchen: Dann können Sie Gestaltungsmöglichkeiten Ihres Studiums mit Kind ausloten, so wie sie auch schon während einer Beurlaubung oder innerhalb der Mutterschutzfristen bestehen.

Mit oder ohne Unterbrechung: Ihr Studium kann weitergehen

Während der Beurlaubung ist es (sofern sie nicht durch eine längere Krankheit bedingt ist) unter bestimmten Voraussetzungen **möglich, an allen oder an ausgewählten Präsenz- oder bzw. Online-Veranstaltungen oder Prüfungen teilzunehmen oder Ersatzleistungen zu erbringen**. Auch dies können und sollten Sie vor der Beurlaubung grundsätzlich mit dem SSL und im Detail mit Ihrer SGL klären.

Falls Sie weiterhin an Veranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen oder Ersatzleistungen vereinbaren möchten, müssen Sie (losgelöst von einem Antrag auf Beurlaubung) **schriftlich auf die Schutzfristen gemäß MuSchG verzichten**. Diese Verzichtserklärung (siehe beiliegendes Formular) können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

In die Gespräche zur weiteren Gestaltung Ihres Studiums sind auch die insgesamt **drei Praxisarbeiten** in den jeweiligen Studienjahren einzubeziehen. Über die Ergebnisse dieser Gespräche an der DHBW müssen Sie Ihren Dualen Partner informieren.

Mit Blick auf Veranstaltungen (z. B. in Labor oder auf Exkursion) können Sie über Ihren Studiengang eine **Gefährdungsbeurteilung** einholen und etwaige Schutzmaßnahmen oder Ersatzleistungen besprechen. Meiden Sie gefährliche Stoffe/Geräte sowie stark belastende Tätigkeiten. Falls Ihnen gesundheitsgefährdende Faktoren auffallen, melden Sie diese bitte umgehend Ihrer SGL.

Bei Krankheit des Kindes gibt es für Eltern eine Krankschreibung beim Kinder- bzw. Hausarzt. Diese kann nicht nur als Entschuldigung für laufende Veranstaltungen vorgelegt werden, sondern auch zur **rechtzeitigen Beantragung der Verlängerung einer in der Zukunft liegenden Abgabefrist**. Sollten Sie während der Mutterschutz- oder Stillzeit bzw. (auch in Elternzeit) wegen Krankheit ihres Kindes eine Prüfung nicht antreten können, ist unbedingt direkt der auch sonst übliche **Antrag auf Prüfungsrücktritt** beim SSL einzureichen, um diese Prüfung nachholen zu können!

Sollten die bis hierhin genannten Möglichkeiten trotz eingehender Besprechung mit SGL, SSL und Dualem Partner nicht ausreichen, kann im Einzelfall aus wichtigem Grund eine **Verlängerung der Regelstudienzeit** geprüft werden. In eine dafür nötige **Studienverlaufsvereinbarung** müs-sen SGL und SSL zudem das DHBW-Rektorat einbinden. In jedem Fall müssen Sie SGL und SSL informieren, falls sich die Ihrem Antrag zugrundeliegenden persönlichen Verhältnisse ändern.

Die DHBW Mannheim verfügt über **Eltern-Kind-Zimmer sowie Still- und Wickel-Räume**. Die Zutrittsberechtigung mit Ihrer Campuscard können Sie per E-Mail an infrastruktur@dhbw.de beantragen. Die Aufsichtspflicht liegt natürlich auch am Campus der DHBW Mannheim bei Ihnen.

DHBW-Studium mit Kind: eine (ganz) schöne Herausforderung – und machbar

Die **vielfältigen Möglichkeiten** zur zeitlichen Entzerrung und Gestaltung Ihres dualen Studiums mit Kind sollten Sie **von Beginn an**, und bei Bedarf wiederholt, mit den genannten persönlichen Ansprechpartner*innen **besprechen**.

Es gilt, die Vor- und Nachteile einzelner Lösungen in Ihrer persönlichen Situation miteinander abzuwägen. Auch unter Studiumsbedingungen, die unter den oben genannten Voraussetzungen auf Ihre besondere Lebenssituation angepasst wurden, **bleiben SIE für den Erfolg Ihres Studiums verantwortlich**.

Die Organisation des dualen Studiums mit Baby und/oder Kleinkind stellt natürlich eine besondere Herausforderung dar – vor allem für Sie, aber auch für Ihren Dualen Partner und für Ihren Studiengang. Bitte respektieren Sie, **dass individuelle, für Sie konzipierte Lösungen auch im Vergleich zu den Kommiliton*innen im Anspruch fair sein müssen**.

Jedenfalls können Sie auch in dieser spannenden Lebensphase darauf bauen, dass die DHBW Mannheim Sie in Ihrem Studium so weit wie möglich unterstützt.

Erklärung für die Zeit der gesetzlichen Schutzfristen nach dem MuSchG zur Vorlage im Studiengang UND im Servicezentrum Studium und Lehre

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang/-richtung: _____

Mir ist der DHBW-Leitfaden zum Studieren in der Schwangerschaft und mit Kind bekannt. Insbesondere ist mir bewusst, dass ich während des Mutterschutzes keine Studienleistungen oder Prüfungen erbringen muss. **Auf dieser Kenntnisbasis erkläre ich hiermit ausdrücklich meinen Wunsch, während der gesetzlichen Schutzfristen von**

☐ 6 Wochen vor der Entbindung ODER
☐ 8 Wochen nach der Entbindung ODER
☐ 6 Wochen vor UND 8 Wochen nach der Entbindung
weiterhin meinem ordentlichen Studium an der DHBW Mannheim nachkommen zu wollen.
☐ Dies umfasst auch Veranstaltungen, die ausnahmsweise länger als 18 Uhr dauern.
☐ Die Kopie meines Mutterpasses füge ich bei.

Über den **Entbindungstermin**, der *voraussichtlich* um den _____ (Datum bitte ergänzen) liegen wird, werde ich danach die Leitung meines Studiengangs (SGL) an der DHBW Mannheim und das Servicezentrum Studium und Lehre (SSL) so bald wie möglich informieren. **Diese Erklärung gilt bis auf schriftlichen Widerruf** (jederzeit ohne Attest möglich, z. B. per E-Mail „mit Wirkung vom…“ + Datum). Außerdem steht sie unter dem Vorbehalt, dass das Ergebnis einer etwaigen Gefährdungsbeurteilung an der DHBW Mannheim dem nicht entgegensteht.

Für den Fall einer **Früh- oder Mehrlingsgeburt** oder dass innerhalb von 8 Wochen nach der Entbindung bei meinem Kind eine Behinderung festgestellt werden sollte, werde ich SGL und SSL den ärztlichen Nachweis zukommen lassen. In diesem Fall beträgt die Schutzfrist nach der Entbindung 12 Wochen, sofern ich nicht schriftlich (z.B. per E-Mail) darauf verzichte.

Falls meine **Stillzeit** in der Theoriephase liegt **oder** ich (während oder nach den Schutzfristen) ein ärztliches **Beschäftigungsverbot** erhalte, werde ich dies unverzüglich meinem Dualen Partner sowie der SGL und dem SSL vorlegen. Wenn ich trotzdem (alle oder ausgewählte) Studienleistungen erbringen möchte, muss ich dies mit der SGL schriftlich vereinbaren. Ansonsten wird mein obiger Verzicht auf die Mutterschutzfrist unwirksam.

Datum und Unterschrift _____